

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8272

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8272 – zuzustimmen.

16. 07. 2020

Die Berichterstatterin:

Gabi Rolland

Der Vorsitzende:

Dr. Bernd Grimmer

Bericht

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat in seiner 31. Sitzung am 16. Juli 2020 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes – Drucksache 16/8272 – beraten.

Allgemeine Aussprache

Der Ausschussvorsitzende weist darauf hin, zur Beratung liege der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu dem Gesetzentwurf Drucksache 16/8272 vor (*Anlage I*).

Er merkt an, der hier vorliegende Gesetzentwurf stelle eine Antwort auf das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ dar. Des Weiteren seien auch Aspekte aus dem Volksantrag „Gemeinsam unsere Umwelt schützen in Baden-Württemberg“ berücksichtigt worden.

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, der den Gesetzentwurf am gestrigen Tag (15. Juli 2020) beraten habe, sei zu dem Beschluss gekommen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft führt aus, der hier vorliegende Gesetzentwurf beinhalte nicht nur Änderungen im Naturschutzgesetz

Ausgegeben: 10. 09. 2020

1

(NatSchG), sondern ebenfalls Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG). Die Entstehungsgeschichte habe er bereits in der Ersten Beratung dieses Gesetzentwurfs in der 123. Plenarsitzung des Landtags angesprochen.

Gemeinsam mit dem Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz habe er im letzten Jahr ein Konzept entwickelt, das die Themen Artenschutz bzw. „Stärkung der Biodiversität“ sowie Artenverlust nicht nur im Hinblick auf die Landwirtschaft, sondern gesamtgesellschaftlich aufgreife. Der Gesetzentwurf beinhalte Regelungen für die Flächen des Landes, kommunale Flächen sowie private Gärten. Ebenso enthalte er Regelungen zum Thema Lichtverschmutzung, aber auch zum Thema Landwirtschaft, beispielsweise im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des ökologischen Landbaus, den zukünftigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sowie das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in den Naturschutzgebieten, die 2,4 % der Landesfläche einnehmen. Des Weiteren sei sich darauf verständigt worden, den Biotopverbund in den kommenden Jahren auf 15 % der Landesfläche auszuweiten.

Mit den Verbänden, die das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ unterstützt hätten, sowie mit den Anbauverbänden in Baden-Württemberg habe es über zwei Monate hinweg intensive Gespräche gegeben. Am 18. Dezember letzten Jahres hätten der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und er gemeinsam mit den Spitzen dieser Verbände den Gesetzentwurf der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Anschluss sei eine umfassende Anhörung erfolgt, während der es viele Rückmeldungen gegeben habe, mit denen sich sein Haus und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz intensiv auseinandergesetzt hätten.

Bei den Beratungen zum Doppelhaushalt 2020/2021 sei bereits beschlossen worden, Mittel in Höhe von 62 Millionen € für die Umsetzung der Regelungen im Gesetzentwurf zur Verfügung zu stellen.

Bei einem Vergleich der Inhalte des Volksantrags „Gemeinsam unsere Umwelt schützen in Baden-Württemberg“ mit denen des hier vorliegenden Gesetzentwurfs könne festgestellt werden, dass sich die im Volksantrag benannten Aspekte zu einem sehr großen Teil im Gesetzentwurf wiederfinden. Insbesondere in Bezug auf das LLG sei noch einmal nachgesteuert worden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fänden auch auf anderen Ebenen intensive Diskussionen zum Thema „Stärkung des Artenschutzes“ sowie hinsichtlich des Vorgehens in Bezug auf den Artenverlust statt. Er nenne beispielhaft die seit einigen Wochen auf dem Tisch liegende EU-Biodiversitätsstrategie sowie die „Farm to Fork“-Strategie der EU. Manches von dem, was in den letzten Monaten in Baden-Württemberg entwickelt worden sei, finde sich auch in diesen Strategien wieder. Baden-Württemberg habe daher auch eine Vorreiterrolle, wie in den kommenden Jahren mit dem Thema „Verlust der Arten“ umgegangen werden sollte und könne.

Er sei dankbar für die intensiven Diskussionen mit den Verbänden in den letzten Monaten. Ein tiefer Konflikt im Land beispielsweise zwischen dem ländlichen Raum und den Städten, der Landwirtschaft und dem Naturschutz, dem konventionellen Landbau und dem ökologischen Landbau, wie er seines Erachtens im Falle eines Volksentscheids aufgetreten wäre, habe verhindert werden können.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bringt vor, der vorliegende Gesetzentwurf stelle einen großen Schritt für den Naturschutz und die Landwirtschaft dar. Es handle sich dabei sowohl um einen Kompromiss als auch um eine Weiterentwicklung dessen, was mit dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“ sowie dem Volksantrag „Gemeinsam unsere Umwelt schützen in Baden-Württemberg“ vorgelegt worden sei. Sowohl aufseiten der Landwirtschaft als auch aufseiten des Naturschutzes habe es zusätzliche Wünsche gegeben, die nicht alle hätten berücksichtigt werden können. Stattdessen habe der Gesetzentwurf auch darauf abgezielt, die vorhandenen Gräben zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zu beseitigen. Dies erachte er als die größte Errungenschaft dieses Gesetzentwurfs.

Sicherlich hätten noch viele Punkte verändert oder verbessert werden können, beispielsweise im Hinblick auf das Kompensationsregister, den Schutz der Streuobstwiesen oder die Umweltbildung. Es müssten jedoch sämtliche Seiten berücksich-

tigt werden. Der Gesetzentwurf beinhalte mehr Aspekte, als die öffentliche Debatte hergebe, er nenne beispielhaft die Themen Beleuchtung, Bundeskompensationsverordnung und Bildung.

Zum Kern des vorliegenden Gesetzentwurfs gehörten die beiden Themen „Einsatz von Pestiziden“ sowie „Biologischer Landbau“, die auch politische Ziele darstellten. Die zu diesen Punkten im Gesetzentwurf genannten Zahlen stellten eine Verpflichtung für den Landtag dar. Mit Zahlen und Zielvorgaben umzugehen, sei ein übliches Verfahren in der Politik.

Seine Fraktion schlage vor, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen. Damit die Ziele des Gesetzentwurfs, die sowohl dem Artenschutz als auch der Landwirtschaft dienten, in den nächsten Jahren umgesetzt werden könnten, müssten jedoch auch über den Doppelhaushalt 2020/2021 hinaus finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, die CDU-Fraktion stimme dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ebenfalls zu. Den Änderungsantrag der SPD-Fraktion lehne seine Fraktion dagegen ab, auch wenn es richtig sei, dass ein Parameter benötigt werde, um die Reduktion der Menge an Pflanzenschutzmitteln zu ermitteln.

Die CDU-Fraktion sei davon überzeugt, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine bessere Lösung darstelle, als wenn das Volksbegehren unverändert übernommen worden wäre. Es sei ein Kompromiss gefunden worden, der sowohl aufseiten des Naturschutzes als auch aufseiten der Landwirtschaft Anerkennung finde und von beiden Seiten mitgetragen werde. Dennoch werde es immer auch Interessenskonflikte geben, wenn einerseits der Wunsch bestehe, Flächen zu nutzen, und es andererseits die Forderung gebe, die Flächennutzung für den Naturschutz einzuschränken.

Während die Landwirte von der Bewirtschaftung der Flächen lebten und ihnen die Flächen oftmals auch gehörten, führe der Naturschutz die Flächen im Sinne der Allgemeinheit oftmals anderen Zielen zu. Eine Gleichwertigkeit der beiden Partner sei daher aus Sicht der CDU-Fraktion so nicht gegeben. Es gebe einen Unterschied, ob es sich um den eigenen Besitz und das eigene Unternehmen, die eigene wirtschaftliche Grundlage handle oder ob stattdessen ein persönliches Engagement vorliege. Er sei daher den Landnutzerverbänden dankbar, dass sie den Kompromiss mitgetragen hätten.

Er unterstreiche die Aussage des Ministers, dass Baden-Württemberg mit Bezug auf den Gesetzentwurf innerhalb Deutschlands und auch Europas einen gewissen Zeitvorsprung habe. Der Gesetzentwurf stelle daher einen wertvollen und guten Schritt dar.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD äußert, es habe sie in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs überrascht, dass die Abgeordneten noch miteinander diskutieren müssten, warum dieser Gesetzentwurf, der Aspekte wie die Reduzierung der Pestizidausbringung, den Ausbau des Ökolandbaus sowie andere Maßnahmen beinhalte, zu denen beispielsweise die Beleuchtung gehöre, überhaupt notwendig sei. Ihres Erachtens seien die Fraktionen auf einem gemeinsamen Weg, aber offensichtlich bestehe noch Nachholbedarf. Eventuell müsse noch einmal darauf hingewiesen werden, wo Baden-Württemberg im Hinblick auf den Artenschutz stehe.

In der Diskussion über den vorliegenden Gesetzentwurf sei ihr immer wieder deutlich geworden, dass viele nicht wüssten, wer der Adressat des Gesetzentwurfs sei. Der Adressat sei die Landesregierung, da für sämtliche im Gesetzentwurf genannten Maßnahmen, für die Ziele festgelegt worden seien, eine Strategie benötigt werde, die dann auch umgesetzt werden müsse. Diese Schritte müssten mit den Verantwortlichen vor Ort geklärt werden.

Ihre Fraktion hätte es begrüßt, im Vorfeld die in der Drucksache 16/8272 erwähnten Stellungnahmen zu erhalten, statt sie sich selbst organisieren zu müssen. Diese Stellungnahmen enthielten Hinweise, über die eigentlich noch einmal hätte geredet werden können bzw. müssen.

Ihre Fraktion sei der Auffassung, dass der Landtag deutlich machen sollte, welches Kriterium für die Ermittlung der Reduzierung der Pestizidausbringung herangezogen werde. Der Vorschlag in dem von der SPD-Fraktion eingebrachten Änderungsantrag laute, die Wirkstoffmenge als Grundlage heranzuziehen. Der Rechnungshof habe in seiner Stellungnahme ebenfalls deutlich gemacht, dass die Messbarkeit der Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes ein Problem darstelle und dass eine hinreichende Bestimmtheit des Gesetzentwurfs eventuell infrage gestellt werden könne. Dieses Thema sei schon im Rahmen der Diskussionen im Vorfeld insbesondere von den Flächennutzern als ein Punkt genannt worden, bei dem eine Unklarheit bestehe.

Das Thema Bildungsarbeit sei im Gesetzentwurf zu Recht noch einmal verdeutlicht worden. Es gebe Anfragen von Jugendverbänden, an wen sich die Förderung der Bildungsarbeit richte. Sie erkundige sich, ob es auch für Jugendverbände, die breit aufgestellt seien, breite gesellschaftliche Aufgaben im Land übernähmen und junge Menschen gut motivieren könnten, eine Förderung gebe, oder ob die Förderung auf die landwirtschaftlichen Jugendverbände bzw. Landnutzerverbände beschränkt sei.

Als weiterer Punkt sei vom Verband für Energie- und Wasserwirtschaft vorgetragen worden, dass im neuen § 34 – Verbot von Pestiziden – Absatz 1 NatSchG Wasserschutzgebiete nicht genannt würden. Der Verband bringe ihres Erachtens zu Recht für sämtliche kommunalen Wasserversorger vor, dass es immer wieder Probleme mit Pestizidrückständen im Grundwasser gebe. Ihr sei sehr wohl bewusst, dass dieses Thema nicht durch die Aufnahme in das Naturschutzgesetz oder das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz geklärt werden könne. Sie frage den Minister dennoch, ob er eine Möglichkeit sehe, zumindest innerhalb der Zone II der Wasserschutzgebiete auf eine Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes hinzuwirken.

Die Regionalverbände, die für die Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne zuständig seien, hätten den Vorschlag in die Diskussion eingebracht, für Biotopverbände einen Maßstab anzulegen, mit dem mehr Fläche abgebildet werden könne. Auch wenn der Maßstab 1 : 5 000 sicher sinnvoll sei, könne durch die Verwendung kleinmaßstäbigerer Karten mit Maßstäben von beispielsweise 1 : 25 000 oder 1 : 50 000 ein gesamtes Gebiet in den Blick genommen und damit die Möglichkeit einer landesweiten Vernetzung der Biotopverbände geschaffen werden. Sie bitte den Minister, noch etwas zu diesem Thema zu sagen. Ihres Erachtens würde dies auch den dafür zuständigen Gemeinden den Druck nehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden zwei Gesetze geändert. Die Vorgaben, die die Landesregierung jetzt umzusetzen habe, seien sehr weitgehend. Mit Ausnahme der nicht genehmigten Umwandlung von Streuobstwiesen gebe es jedoch keine Bußgeldbewehrung. Dies zeige, wie groß das Vertrauen sei, sich gemeinsam auf einem guten Weg für mehr Biodiversität in Baden-Württemberg zu befinden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD teilt mit, die AfD-Fraktion werde den Gesetzentwurf ablehnen. Der Gesetzentwurf gehe zu stark zulasten der konventionellen Landwirtschaft. Des Weiteren seien die darin erwähnten pauschalen Änderungen zu wenig konkretisiert. Es fehle ein Maßstab dafür, wie die Ausgangslage bewertet werde und wie der einzelne Landwirt mit den Vorgaben umzugehen habe, beispielsweise wie er die Menge des eingesetzten Pflanzenschutzmittels ermitteln könne.

Seine Fraktion gehe davon aus, dass die Biodiversität heute größer sei als in den vorherigen Jahrhunderten. Es komme zwar immer wieder in einigen Gebieten zu einem Verlust von Arten, in anderen Gebieten würden sich dafür jedoch auch neue Arten bilden. Bei diesem Thema müsse daher nicht gesetzgeberisch eingegriffen werden, und es müssten keine Änderungen durchgeführt werden.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP bemerkt, die FDP/DVP-Fraktion lehne den vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls ab. Im Gegensatz zu seinem Vorredner von der AfD sei seine Fraktion jedoch nicht der Meinung, dass es heutzutage mehr Biodiversität gebe als in früheren Zeiten. Es gebe bei diesem Thema Herausforderungen, die angegangen werden müssten.

Seine Fraktion kritisiere an diesem Gesetzentwurf, dass dieser hauptsächlich auf die Landwirtschaft abziele. Die Landwirtschaft sei nach Auffassung seiner Fraktion aber nicht die einzige Verursacherin des Artensterbens. Vielmehr gebe es weitere Faktoren, die eine Rolle spielten. Ein schon genannter Faktor sei beispielsweise die Lichtverschmutzung.

Aus den Reihen der Regierungspräsidentinnen und -präsidenten sei ihm zugetragen worden, dass diese davon ausgingen, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung einen Stellenzuwachs von ca. 40 Stellen in Baden-Württemberg auslösen würde. Dies könne er dem in der Drucksache 16/8272 genannten Erfüllungsaufwand der Verwaltung, der mit 11,6 Millionen € pro Jahr angegeben sei, jedoch nicht entnehmen. Er bitte den Minister um eine Einschätzung, inwiefern diese Zahl realistisch sei. Selbst wenn die Stellen eher niedrig eingruppiert würden, beliefen sich die Kosten auf mindestens 2 Millionen € pro Jahr.

Seine Fraktion sehe ein Problem darin, dass in dem Gesetzentwurf zwar ein Ziel in Bezug auf die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln genannt werde, ein Weg, wie dieses Ziel erreicht werden könne, dagegen nicht. Auch wenn er dem Ziel nicht viel entgegenzusetzen könne, sollte auch ein Weg aufgezeigt werden. Hinzu komme, dass aus Sicht seiner Fraktion diesbezüglich das Problem einer Einklagbarkeit bestehe. Daher wolle seine Fraktion u. a. diese Mussbestimmung in eine Sollbestimmung ändern. Es müsse vermieden werden, dass dieser Gesetzentwurf Klagemöglichkeiten für diverse Verbände öffne, wie es beispielsweise bei der Diskussion um die Fahrverbote in mehreren Städten geschehen sei. Dies würde weder dem Thema noch den betroffenen Landwirten helfen.

Des Weiteren lehne die FDP/DVP-Fraktion feste Zielvorgaben, welchen Anteil der ökologische Landbau an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg künftig haben solle, ab. Entsprechende Änderungsvorschläge werde seine Fraktion voraussichtlich nach der heutigen Ausschusssitzung noch einbringen.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE merkt zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion an, die Thematik werde völlig zu Recht genannt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gebe es Diskussionen darüber, welches Kriterium als Grundlage für die Ermittlung der Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden solle. Aus Sicht der Fraktion GRÜNE sei es im Augenblick nicht sinnvoll, den Gesetzentwurf diesbezüglich zu ändern, da noch verschiedene Optionen diskutiert würden. Beispielsweise stelle sich die Frage, ob ein Mittelwert von drei Jahren verwendet werden solle, um bemessen zu können, wie hoch der Anteil der reduzierten Menge sei. Im Verlauf der nächsten Monate und Jahre werde es sicherlich den Bedarf geben, diese Angaben genauer zu definieren.

Er weise darauf hin, dass in der Begründung des Änderungsantrags falsche Zahlen genannt seien. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln solle bis zum Jahr 2030 landesweit um 40 bis 50 % reduziert werden. Dagegen habe das Land das Ziel, bis zum Jahr 2030 30 bis 40 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg für den ökologischen Landbau zu nutzen.

Er fuhr fort, die Regionalverbände hätten sich ebenfalls an die Fraktion GRÜNE gewandt. Es sei wichtig und richtig, den Biotopverbund auch auf der Ebene der Regionalverbände abzusichern. Er sehe die Regionalverbände jedoch in der Pflicht zu sagen, dass dieses Thema in den Regionalplänen umgesetzt werden könne. Es existiere ein landesweiter Biotopverbund sowie als Element dessen der Generalwildwegeplan. Dort seien die großen grünen Trassen im Land definiert. Jeder Regionalverband sei seines Erachtens angehalten, diese Informationen in seinen Regionalplan zu integrieren. Des Weiteren müssten die Informationen noch auf eine lokale Ebene heruntergebrochen werden.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, er begrüße die vorgesehene Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes. Der Gesetzentwurf beinhalte Zielvorgaben, die in zehn Jahren erreicht werden sollten. Die Kritik, die er in der jetzigen Diskussion wahrgenommen habe, beziehe sich im Wesentlichen auf den ungenauen Erfüllungsaufwand und die fehlende Konkretisierung einzelner Punkte. Er sehe dies aber gerade als eine große Chance an. Es werde beispielsweise ein Monitoring durchgeführt, um die Entwicklung zu verfolgen.

In Bezug auf die Wasserschutzgebiete stimme er den Ausführungen der Abgeordneten der Fraktion der SPD zu. Die Verbände hätten diesen Punkt angemahnt. Seines Erachtens werde es darauf hinauslaufen, dass die Vorgaben auf die Wasserschutzzone II ausgedehnt würden. Die Angaben würden seiner Auffassung nach im Laufe der Zeit konkretisiert. Dies bringe auch den Vorteil mit sich, dass sämtliche Steuerungsmöglichkeiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch offen seien.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt vor, seines Erachtens sei die Verantwortung des Wasserschutzes, das Wasser zu schützen. Wenn nicht erwünschte Inhaltsstoffe im Wasser entdeckt würden, müsse dagegen vorgegangen werden. Wenn dies nicht der Fall sei, sehe er keine Veranlassung dazu, einzugreifen.

Von dem Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP sei angesprochen worden, dass der vorliegende Gesetzentwurf einen Stellenzuwachs auslösen würde. Er (der Redner) sei nicht überzeugt, dass der Staat bei jeder ihm zusätzlich aufgetragenen Aufgabe sofort mehr Stellen zugewiesen bekommen sollte. Aus Sicht der CDU-Fraktion könne der durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehende Aufwand bewältigt werden. Angesichts der derzeitigen Haushaltslage könne eine solche Diskussion jetzt auch nicht geführt werden. Die schon bereitgestellten Gelder würden auch weiterhin zur Verfügung stehen, Mittel für zusätzliche Stellen sehe er jedoch gegenwärtig nicht.

Des Weiteren habe der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP ausgesagt, die FDP/DVP-Fraktion lehne eine feste Quote hinsichtlich des ökologischen Landbaus ab. Es handle sich jedoch nicht um eine feste Quote. Das Land setze sich ein Ziel, anerkenne aber auch, dass sich die Erreichung dieses Zieles an der Nachfrage orientieren müsse. Dies sei ein großer Unterschied.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bemerkt, es sei angesprochen worden, dass in Bezug auf die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln um 40 bis 50 % bis zum Jahr 2030 auch dargelegt werden müsse, wie dieses Ziel erreicht werden könne. Er verweise auf die Seite 65 der Drucksache 16/8272. Dort seien in acht Punkten Maßnahmen genannt, die dies seines Erachtens präzise darstellten.

Daneben müsse noch ein weiterer Aspekt beachtet werden. Im Gesetzentwurf sei als weiteres Ziel angegeben, bis zum Jahr 2030 30 bis 40 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften. Um dieses Ziel zu erreichen, müssten Flächen des konventionellen Landbaus in Flächen des ökologischen Landbaus umgewandelt werden. Auf diesen Flächen würden in der Folge weniger bzw. keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel angewendet. Wenn die Ausweitung des ökologischen Landbaus in dieser Größenordnung gelinge, führe dies daher landesweit ebenfalls zu einer nicht unerheblichen Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Es müsse jedoch auch gesagt werden, dass dieses Ziel durchaus ambitioniert sei.

Neben Baden-Württemberg hätten sich im Übrigen beispielsweise auch Bayern, Sachsen oder die EU ein Ziel in dieser Größenordnung gesetzt.

Er betone, dass bezüglich der Erreichung der im Gesetzentwurf genannten Zielsetzungen nicht der Einzelbetrieb gemeint sei. Das Land versuche vielmehr, diese Zielsetzungen mit den vorhandenen Möglichkeiten, zu denen beispielsweise auch die Förderung von Maßnahmen zähle, zu erreichen.

Neben den Zielen, die das Land beträfen, beinhalte der Gesetzentwurf auch Ziele für die Kommunen oder Verpflichtungen im Hinblick auf private Gärten, beispielsweise in Bezug auf die Themen Lichtverschmutzung und Schottergärten.

Es sei die Notwendigkeit der Ausweisung neuer Stellen angesprochen worden. Beispielsweise werde für die Umsetzung der Maßnahmen im Hinblick auf den Biotopverbund, für den im Doppelhaushalt 2020/2021 12 Millionen € veranschlagt worden seien, Personal benötigt. Die Landschaftserhaltungsverbände im Land erhielten zu diesem Zweck die finanziellen Mittel für jeweils eine neue Stelle. Nach der Erstellung des Gutachtens „Weiterentwicklung der baden-württembergischen

Umweltverwaltung“ und dem darauf aufbauenden Prozess seien die Umweltverwaltung und auch die Naturschutzverwaltung im Land gegen den entschiedenen Widerstand der FDP auf allen Ebenen gestärkt worden. Mit diesen neu geschaffenen Stellen müsse die Durchführung der Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Umweltministeriums fielen, vorangebracht werden.

Er hätte sich gewünscht, dass die Sichtweise seines Vorredners von der FDP/DVP, die Durchführung dieser Maßnahmen benötige Personal, auch schon zu dem Zeitpunkt bestanden hätte, als es um die Stärkung der Umweltverwaltung in Baden-Württemberg gegangen sei. Die Genehmigungsverfahren seien in den letzten Jahren komplexer geworden, gleichzeitig sollten sie möglichst zügig und qualitativ hochwertig abgeschlossen werden.

Wasserschutzgebiete würden in drei Zonen aufgeteilt. In der Zone I sei der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln aufgrund bestehender Regelungen untersagt. Über viele Jahre hinweg sei die Herangehensweise in Baden-Württemberg mit einer Regelung über die Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO), über den Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA) sowie das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) erfolgreich gewesen. Dennoch gebe es noch an der einen oder anderen Stelle Schwierigkeiten. Dies hänge beispielsweise mit den speziellen geologischen Bedingungen zusammen. Es müsse z. B. überlegt werden, ob bezüglich der Landeswasserversorgung bilaterale Verträge zwischen den Wasserversorgern und der Landwirtschaft oder auch mit dem Land geschlossen werden sollten.

Ihm sei wichtig, klarzustellen, dass kein Haushalt in Baden-Württemberg Trinkwasser zur Verfügung gestellt bekomme, welches bestehende Grenzwerte von Pflanzenschutzmitteln überschreite. Dies gelte im Übrigen auch für das Vorhandensein von Nitrat im Trinkwasser. Auch in den wenigen Gebieten, in denen die Nitratwerte im Grundwasser zu hoch seien, sei dafür gesorgt, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung eingehalten würden.

Das Anliegen des Änderungsantrags der Fraktion der SPD könne er nachvollziehen, die Landesregierung habe diese Problematik jedoch ebenfalls erkannt. Er verweise auf den neuen § 17 b LLG, in dem geregelt werde, dass jährlich ein Monitoring durchgeführt sowie ein Bericht dazu herausgegeben werde. Des Weiteren werde jeweils in den Jahren 2023 und 2027 eine umfassende Evaluierung durchgeführt und veröffentlicht. Diese Berichte würden auch eine Bewertung hinsichtlich des Risikopotenzials einzelner Wirkstoffe umfassen. Es müsse abgewartet werden, inwieweit die Maßnahmen tatsächlich umgesetzt und dieser Aspekt auch berücksichtigt werde.

Ein Vertreter des Ministeriums ergänzt, zum Thema Biotopverbund stimme er den Ausführungen des Abgeordneten der Fraktion GRÜNE zu. Der neue § 22 Absatz 2 NatSchG enthalte bereits folgenden Passus:

Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

Von Bedeutung sei in diesem Zusammenhang, die Kommunen besonders in die Pflicht zu nehmen. Da Biotope in der Regel kleinräumig seien und es sich oftmals um Flächen auf kommunalen Gemarkungen handle, bestehe ein direkter Bezug auf der lokalen Ebene. Daher würden die größten Erfolge erzielt, wenn auf dieser Ebene mit den Kommunen kooperiert werde. In den vergangenen Jahren hätten in diesem Bereich jedoch Defizite erkannt werden können.

Laut der Vorgaben für die Berechnung des Erfüllungsaufwands müssten eine große Anzahl von Punkten zwingend in die Berechnung einfließen, andere Punkte gehörten dagegen nicht in den Erfüllungsaufwand und müssten daher nicht berechnet werden. Nach den Vorgaben des Normenkontrollrats gehörten in den Erfüllungsaufwand die Berechnung der Anzahl erwarteter Anträge, die für die Bearbeitung verantwortliche Person sowie der Zeitrahmen, den die Behörde bzw. der verantwortliche Mitarbeiter zur Bearbeitung eines Antrags benötige. Der auf diese Weise berechnete Wert werde dann einem finanziellen Wert zugeordnet. Dieses System sei auf Bundesebene eingeführt und von Baden-Württemberg ohne Änderungen übernommen worden.

Es könne zwar eine Aussage darüber getroffen werden, ob das Gesetz an einer Stelle einen Mehraufwand oder einen Minderaufwand mit sich bringe, aus diesem Aufwand werde jedoch keine Ableitung getroffen, ob mehr Personal benötigt werde. Der Haushaltsgesetzgeber habe daraus die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen. Es sei nicht Aufgabe der Fachebene oder des Normenkontrollrats, eine Empfehlung darüber abzugeben, wie viele Personen für die Umsetzung des Gesetzes erforderlich seien.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP weist darauf hin, ihr Kollege habe die von ihm genannten 40 Stellen nicht gefordert, sondern diese Forderung wahrgenommen und hier zur Sprache gebracht.

Sie fährt fort, es sei nicht erwünscht, dass es im Bereich des ökologischen Landbaus zu einem Preisverfall am Markt komme. In Baden-Württemberg würden gegenwärtig rund 14 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche ökologisch bewirtschaftet. Das Ziel laute, diesen Anteil in den nächsten zehn Jahren mindestens zu verdoppeln. Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz habe in seinen Ausführungen gesagt, es müsse darauf geachtet werden, dass der Markt mitwächst. Dies stelle für sie gegenwärtig die einzige Möglichkeit dar, einen Preisverfall zu vermeiden, solange keine anderen Wege gefunden würden, um günstiger zu produzieren und somit günstigere Preise am Markt anbieten zu können.

Sie frage, welche Mechanismen bzw. Maßnahmen dazu dienen könnten, den Preisverfall zu verhindern. In der Konsequenz müssten bei einer Zunahme der ökologisch bewirtschafteten Fläche auch mehr Verbraucher bereit sein, die höheren Preise zu zahlen.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft antwortet, ein Preisverfall könne nur über das Marketing verhindert werden. Eine Maßnahme allein reiche dabei allerdings nicht aus, vielmehr werde eine Vielzahl von Maßnahmen benötigt. Zu diesen Maßnahmen gehörten neben vielen anderen beispielsweise die stufenweise Umstellung von öffentlichen Kantinen, das Abschließen von Verträgen mit großen Firmen, die eigene Kantinen hätten, die Erstellung einer Werbekampagne bis hin zu Gesprächen mit dem Einzelhandel.

In den letzten Jahren habe es Zuwachsraten von jeweils 7 bis 8 % an ökologisch bewirtschafteter Fläche gegeben. Wenn der Zuwachs in dieser Größenordnung anhalte, komme der Anteil ökologisch bewirtschafteter Fläche der Zielvorgabe bis 2030 schon nahe. Durch das Ergreifen weiterer Maßnahmen habe das Land durchaus die Chance, dass dieser Anteil dann nahezu den Zielvorgaben entsprechen werde.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt an, auch die CDU habe der Vorschlag der Regionalverbände erreicht. Es sei um die Frage gegangen, ob das Vorhandensein einer gleichwertigen Planung in einer Region im Rahmen der Erstellung eines Regionalplans die Biotopverbundplanung ersetze. Er bitte, dies noch einmal zu erläutern.

Der Vertreter des Ministeriums erwidert, auch wenn die Regionalverbände im neuen § 22 Absatz 2 NatSchG nicht namentlich genannt seien, bedeute die dortige Regelung dennoch, dass die Regionalverbände in der Pflicht seien, da sie zu den öffentlichen Planungsträgern gehörten. Dementsprechend hätten sie auch den Biotopverbund zu berücksichtigen. Das Umweltministerium sehe die größte Notwendigkeit allerdings bei den Kommunen, da es dort die größten Defizite, aber auch die größten Hebel gebe. Die Erfüllung auf regionaler Ebene ergebe sich zwangsläufig, wenn sämtliche Kommunen die Regelungen anwendeten.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ergänzt, die Kommunen seien auch guten Willens und hätten ein großes Interesse an den Biotopverbundprojekten. Diese Projekte würden in der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen und von ihr auch breit getragen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft habe das Thema Schottergärten kurz angesprochen. Er habe es so verstanden, dass die Aufnahme dieses Themas in den Gesetzentwurf der Klarstellung der Rechtslage nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

(LBO) diene. Er erkundige sich, ob die Regelung nur für die Umwandlung von Flächen oder auch für bestehende Schottergärten gelte. Ihn interessiere, ob schon bestehende Schottergärten in ihren natürlichen Zustand zurückversetzt werden müssten.

Der Vertreter des Ministeriums antwortet, mit der neuen Regelung sei eindeutig klargestellt worden, dass Schottergärten unzulässig seien, solange kein besonderer Grund bestehe. Bei den Schottergärten, die errichtet worden seien, bevor der neue § 21 a NatSchG in Kraft trete, müsse im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 LBO vorlägen oder nicht. Wenn die Voraussetzungen nicht vorlägen, gebe es auch keinen Bestandsschutz. Es müsse dann gesehen werden, ob nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht eine Rückbauverfügung ausgesprochen werde oder nicht. Die Frage, wie viele der Schottergärten durch die neuen Regelungen zurückgebaut werden müssten, liege in der Zuständigkeit der Baurechtsämter.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD fragt, inwiefern diese Regelung für gefliesste Terrassen gelte.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erwidert, die Regelung beziehe sich auf Flächen, die grundsätzlich begrünt werden könnten und die einen natürlichen Boden aufwiesen. Terrassen fielen nicht unter diese Regelung.

Abstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage 1*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/8272 zuzustimmen.

08. 09. 2020

Rolland

Anlage 1

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/8272**

**Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und
Landeskulturgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8272 – wie folgt zu ändern:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

In § 17 b Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Ermittlung der Reduktion wird die Wirkstoffmenge herangezogen. Durch eine Verordnung werden die Pflanzenschutzmittel dabei entsprechend ihrer ökotoxologischen Wirkung gewichtet.“

14. 07. 2020

Stoch, Gall, Rolland
und Fraktion

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung einer Reduzierung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln „um 30 bis 40 % Prozent der Menge“ lässt offen, wie der Einsatz dieser Mittel ermittelt wird. Es ist daher sinnvoll, die Wirkstoffmenge als Grundlage heranzuziehen, dann aber über eine Verordnung festzulegen, welches Mittel/ welcher Wirkstoff wie zu gewichten ist, da die ökotoxologische Wirkung bei einigen Mitteln, also die Beeinträchtigung der Umwelt und insbesondere beispielsweise der Insekten, bezogen auf die Wirkstoffmenge, erheblich höher ist als bei anderen.

Empfehlung und Bericht**des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
an den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/8272****Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts-
und Landeskulturgesetzes**

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8272 – zuzustimmen.

15. 07. 2020

Der Berichterstatter:

Jonas Weber

Der Vorsitzende:

Martin Hahn

Bericht

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat in seiner 34. Sitzung am 15. Juli 2020 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes – Drucksache 16/8272 – beraten.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz führt aus, in dem Anhörungsverfahren, das am 28. April 2020 abgeschlossen worden sei, hätten insgesamt 81 Verbände, Berufsorganisationen, Behörden allein zu den Änderungen zum Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) Stellungnahmen abgegeben. Vor allem die frühzeitige Einbindung der Naturschutz- und Bauernverbände bis zum Runden Tisch am 18. Dezember 2019 sei ein wichtiger und intensiver Prozess gewesen, der dazu geführt habe, dass die von der Landesregierung den Initiatoren des Volksbegehrens vorgeschlagenen Eckpunkte mit Leben erfüllt und dann auch ausgestaltet worden seien. Dieser intensive Beteiligungsprozess bis Weihnachten 2019 sei dann durch die Anhörung im März und April 2020 ergänzt worden. Zu dieser Anhörung seien auch noch einmal ergänzende Vorschläge eingebracht worden bis hin zu dem zeitgleich initiierten Volksantrag, aus dem ebenfalls zentrale Punkte mit in die Änderung des Naturschutzgesetzes (NatSchG) und des LLG übernommen worden seien.

In der ersten Lesung am 25. Juni 2020 sei der Gesetzentwurf intensiv diskutiert worden. Bereits am 17. Juni 2020 sei zum Volksantrag eine gemeinsame öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz durchgeführt worden. Dafür wolle er den Fachausschüssen auch an dieser Stelle noch einmal herzlich danken. Da es sich bei dem Volksantrag „Gemeinsam unsere Umwelt schützen in Baden-Württemberg“ quasi um eine Premiere gehandelt habe, hätten es die Antragsteller auch verdient gehabt, sich damit qualifiziert zu beschäftigen. Darüber hinaus sei dies Ausdruck der Sorgfalt, die den im Volksantrag angesprochenen Themen gewidmet worden sei.

Grundsätzlich hätten die Vorschläge der Landesregierung zur Änderung des NatSchG und des LLG breite Zustimmung gefunden. Die Ziele zur Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln um 40 bis 50 % bis zum Jahr 2030, der Ausbau der Ökolandwirtschaft auf 30 bis 40 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2030, die Einhaltung von zusätzlichen landesspezifischen Vorgaben zum integrierten Pflanzenschutz in Schutzgebieten seien zentrale Punkte im Bereich der Landwirtschaft.

Bezugnehmend auf die Anhörung zum Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz solle in das LLG neu aufgenommen werden, dass die Bedeutung der Landwirtschaft zur Sicherstellung der Ernährung weiter in das Bewusstsein der Bevölkerung gerückt werde und dass die Agrarforschung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werde und dadurch Entscheidungsgrundlagen zur Gestaltung der politischen Rahmenbedingungen geliefert würden. Der Passus der Agrarforschung sei gänzlich neu im LLG, sei aber auch Ausfluss des Volksantrags. In der Bildung solle ein besonderer Fokus auf die Regionalität und die Saisonalität gelegt werden. Dieser bestehe auch schon im Bereich der frühkindlichen Bildung, im Bereich der Ernährungsbildung durch die Landesinitiative BeKi – Bewusste Kinderernährung –, durch das Schulfruchtprogramm, durch den Ernährungsführerschein an den Schulen und dergleichen mehr.

Weiterhin werde in den Gesetzentwurf der Schutz von landwirtschaftlichen Flächen neu aufgenommen. Ziel des Landes sei es dabei, landwirtschaftliche Flächen als zentrale Produktionsressourcen zu schonen. Ebenfalls werde die Förderung des Absatzes von Bioprodukten sowie die Nachfrage nach Bioprodukten aus Baden-Württemberg in den Fokus genommen. Bereits im Rahmen der Einbringung des Gesetzentwurfs habe er erklärt, Zielsetzung der Landesregierung sei es dabei nicht, den Bioabsatz insgesamt zu fördern. Es gehe also z. B. nicht um die Bio-Äpfel aus Neuseeland, sondern es gehe um die Bio-Äpfel aus Baden-Württemberg. Dies gelte selbstverständlich gleichermaßen für alle anderen Produkte.

Bereits laufende Projekte zur Vermarktung würden verstärkt. Das Qualitätsprogramm „Bio-Zeichen Baden-Württemberg“ sei erfolgreich und werde weiterhin gezielt gefördert. Aus vielen Gesprächen und Veranstaltungen in den letzten Monaten wisse er, dass die Landwirte auch bereit seien, diesen Weg mitzugehen. Dies hänge vor allem damit zusammen, dass die Maßnahmen nicht ordnungspolitisch durchgesetzt würden, sondern dass beispielsweise in den Bereichen Marketing, Beratung, Bildung, Förderung, Forschung und z. B. beim Aufbau von Demonstrationsbetrieben gemeinsam auf die gesteckten Ziele zugearbeitet werde.

Mit Ausnahme der Naturschutzgesetzgebung sei das Ordnungsrecht passé. Unter Verzicht auf ordnungsrechtliche Maßnahmen sollten durch Zielsetzungen des Landes, zu denen es sich selbst verpflichte, vielmehr Anreizprogramme geschaffen werden. Diese seien aber auch schon geschaffen und verstärkt worden. Dafür sei er dem Landtag sehr dankbar, der zumindest in seiner Mehrheit bereits bei den Haushaltsberatungen im Herbst des letzten Jahres die entsprechenden Weichen in diese Richtung gestellt habe und insofern schon in Vorleistung getreten sei und klar gesagt habe, dass er sich zu dieser Zielsetzung bekenne.

Besonders erfreulich an dem gesamten Prozess sei, dass dieser entscheidend dazu beigetragen habe, die zentrale Bedeutung der Landwirtschaft für die regionale Nahrungsmittelproduktion und den Erhalt der Biodiversität stärker in das Bewusstsein der Verbraucherinnen und Verbraucher zu rücken. Letztlich habe sicherlich die Coronapandemie dazu beigetragen, noch einmal den Fokus auf die Fragen der regionalen Lebensmittelproduktion, der regionalen Wertschöpfung und der regionalen Verfügbarkeit von Lebensmitteln zu legen. An der Erreichung dieser Ziele sollte gemeinsam weitergearbeitet werden.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE merkt an, der Minister habe bereits in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs darauf hingewiesen, dass es sich hierbei sozusagen um ein Spitzengesetzgebungswerk in dieser Legislaturperiode handle. Dem könne sie zustimmen. Es sei mit der Einbindung des Volksantrags, der Bevölkerung und der Landwirtschaft auch ein ganz vorbildliches Beispiel für politische Verhandlungen. Der Gesetzentwurf sei ein ganz maßgeblicher Schritt, einen der

wichtigsten Fragenkomplexe in den kommenden Jahrzehnten zu bearbeiten. Er mache Baden-Württemberg bundesweit zum Vorbild im Artenschutz, im Umweltschutz und im Naturschutz.

Die Daten sprächen für sich. Studien zeigten ein dramatisches Insektensterben und einen Artenrückgang im Allgemeinen auf. Auch die Antwort auf eine Große Anfrage aus den Reihen der Fraktion GRÜNE im Jahr 2018 habe das am Beispiel der Honigbiene, am Zustand von Naturschutz und Ökosystemen exemplarisch gezeigt. Die Problematik des Bienensterbens oder des Insektensterbens insgesamt sei inzwischen bei der Bevölkerung angekommen.

Die Politik habe schon vor dem Volksbegehren mit dem Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt, das bereits 2017 in die Umsetzung gegangen sei, gehandelt. Die Landschaftserhaltungsverbände, die einen wichtigen Anteil daran hätten, den Naturschutz und die Landschaftspflege mit der Landwirtschaft zusammen in die Fläche zu bringen, seien gegründet worden, und seit 2011 sei die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Baden-Württemberg verdoppelt worden. Dem werde auch das Volksbegehren gerecht.

Es sei aber wichtig, den Initiatoren des Volksbegehrens, die sich auf die Landwirtschaft fokussiert hätten, zu sagen, dass die Landwirtschaft in diesem Zusammenhang zwar ein ganz wichtiger Partner sei, aber dass es auch andere gäbe. Die Kommunen und letztlich auch jede Besitzerin oder jeder Besitzer eines Privatgartens könnten dazu beitragen, die biologische Vielfalt zu erhöhen. Dies alles sei in dem Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt worden, und es sei sehr gut gelungen, die Landwirte, die diesen Weg mitgingen, in diesen gesamten Prozess einzubinden und ihnen nichts aufzuzwingen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes mit seinen Zielsetzungen Pestizidreduktion, Ausbau des Ökolandbaus in der Fläche, Schaffung von Refugialflächen, Erhalt von Streuobstbeständen, Schaffung von Biotopverbänden beschreibe ganz wichtige Bausteine, um die Biodiversität im Land zu erhöhen. Insofern habe der Begriff Biodiversitätsstärkungsgesetz für sie den gleichen Charme wie das in dem Gesetzentwurf genannte Naturschutzgesetz und das genannte Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz. Baden-Württemberg sei damit bundesweit Spitzenreiter. Sie freue sich schon auf die Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Plenum sowie die ersten Schritte der Umsetzung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, Baden-Württemberg zeige mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des NatSchG und des LLG auf, welche neuen Wege gegangen werden könnten. Damit stehe Baden-Württemberg bundesweit sicherlich mit an der Spitze. Nachdem auch die landwirtschaftlichen Verbände sowohl bei den Eckpunkten als auch bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs intensiv eingebunden gewesen seien und zusammen mit den Umweltverbänden das konsentiert hätten, was jetzt vorliege, werde diese umfassende, zielgerichtete Ausarbeitung seines Erachtens breite Unterstützung finden.

Eine wesentliche Erkenntnis sei in der Tat, dass die Fragen nach dem Artenschutz, nach der Biodiversität nicht an der Grenze eines landwirtschaftlichen Grundstücks aufhörten, sondern weiter in die Breite der Gesellschaft reichten. Auch dies sei im Gesetzentwurf verankert worden, der Fokus liege beispielsweise gleichermaßen auch auf Privatgärten und der Lichtverschmutzung. Artenschutz bedürfe eben der gesamtgesellschaftlichen Anstrengung. Den Insektenschutz in den besonderen Fokus zu nehmen, sei mit den jetzt getroffenen Regelungen sehr gut gelungen.

Aber klar sei auch, durch die so vereinbarte und auch vom Ministerpräsidenten gewollte fehlende parlamentarische Beteiligung im Prozess bis zum Gesetzentwurf habe es im Anhörungsverfahren schon auch kritische Stimmen gegeben, die einfach deswegen nicht mehr aufgegriffen worden seien, um ein nochmaliges Aufblähen eines Volksbegehrens zu verhindern.

Die gesteckten Ziele seien nur mit der Landwirtschaft und mit dem Umweltschutz und dem Naturschutz zusammen zu erreichen, und die Landbewirtschaftler müssten genauso das Bewusstsein für das erlangen, was in der Umwelt durch ihr Handeln

passiere. Dies gelte im Übrigen für sämtliche Teile der Gesellschaft und könne beispielsweise durch das Kaufverhalten oder die Entscheidung, wie Gärten angelegt werden sollten, beeinflusst werden. Deshalb sei es auch für die Zukunft mit Blick auf die Artenvielfalt wichtig, die Frage zu beantworten, wie es dazu habe kommen können, dass, obwohl das Land seit 2011 enorme Anstrengungen unternommen habe, die Artenvielfalt zu stärken und zu erhalten, es dennoch acht Jahre später das Volksbegehren gegeben habe, das genau die Zielsetzungen sowohl früherer Förderprogramme als auch Gesetzgebungen infrage gestellt habe. Deshalb beinhalte das Änderungsgesetz richtigerweise die Punkte Effizienz der Maßnahmen, Prüfung der Maßnahmen bis hin zur wissenschaftlichen Begleitung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, die Ziele und Maßnahmen der Änderungen seien auch aus Sicht seiner Fraktion richtig und zustimmungswürdig. Offen bleibe aber, wie die einzelnen Ziele verfolgt und erreicht werden sollten. In der Diskussion sei immer wieder die Abgrenzung zum Volksgesetzgeber bzw. zum Volksbegehren zum Ausdruck gebracht worden. Seines Erachtens liege hier zumindest ein kleiner Irrtum vor. Denn das, was dem Volk zur Abstimmung hätte vorgelegt werden sollen, hätte eine gewisse Bestimmtheit gebraucht, die diesen Rahmen auch eingeschränkt hätte. Es könnten nicht fünf, sechs oder sieben Regelungsbereiche in ein Volksbegehren gepackt werden. Von daher könne jetzt nicht gesagt werden, der Landesgesetzgeber, der nun einmal mehr Kompetenzen habe, sei hier weiter als der Volksgesetzgeber, für den es nämlich klare Abgrenzungsregeln gebe.

Sodann frage er, auf welcher Grundlage die Zielerreichung bei der Reduktion des Pestizideinsatzes ermittelt werden solle. Des Weiteren erkundige er sich, wie sich die Förderung von Bildungsarbeit nach dem Gesetz auswirken werde, ob sie sich beispielsweise an alle Jugendverbände oder nur an bestimmte Jugendverbände richten solle, ob sie thematisch fokussiert sei oder nur auf einen bestimmten Bereich von Jugendverbänden. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsverbands, die einen Regelungsaspekt anspreche, der momentan im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen werde, wolle er wissen, welche Initiativen die Landesregierung im Bereich des Schutzes der Wasserressourcen anstrebe; er nenne diesbezüglich die Stichworte Nitrat und PFC als klassische Beispiele.

Zu den Themen Biotopverbund und Finanzierung interessierten ihn Antworten auf die Fragen, wie die Abgrenzung zwischen einer flächendeckenden Planung durch die Kommunen und einer landesweiten Regionalplanung vorgesehen sei, wie die Finanzierung grundsätzlich und dauerhaft geregelt sei sowie welche finanzielle Unterstützung beispielsweise für die Demonstrationsbetriebe geplant werde und welche Zeitschiene beim Ausbau dieser Demonstrationsbetriebe angedacht sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD dankt dem Vorredner der CDU für seine Bemerkung, dass es zu dem Gesetzentwurf auch kritische Stimmen gegeben habe. Er äußert, wenn Minister Hauk sage, es gebe zu dem Gesetzentwurf eine breite Zustimmung, wolle er an die Stellungnahmen der Präsidenten der Bauernverbände im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erinnern, die darum gebeten hätten, zur Reduktion von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln keine konkreten Zahlen zu nennen. Seine Fraktion habe deshalb den Änderungsantrag (*Anlage 2*) gestellt, dass der Einsatz von Pestiziden auf freiwilliger Basis und auf der Grundlage neuester Erkenntnisse der guten fachlichen Praxis erfolgen solle.

Wenn der Minister darüber hinaus die Bedeutung der Landwirtschaft für die Sicherstellung der Ernährung herausgestellt habe, sei dies widersprüchlich zu der neuen Bestimmung in § 17 a LLG, dass bis zum Jahr 2030 30 bis 40 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg ökologisch bewirtschaftet werden sollten. Denn biologische Landwirtschaft gehe auch immer mit geringeren Erträgen einher. Seine Fraktion habe deshalb beantragt, diesen Paragraphen ersatzlos zu streichen, um auch hier die konkreten Zahlen aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bemerkt, seine Fraktion könne nicht verstehen, dass das Ziel, bis 2030 30 bis 40 % der landwirtschaftlich genutzten

Flächen in Baden-Württemberg ökologisch zu bewirtschaften, weiterhin im Gesetzentwurf stehe, obwohl sich die Bauernverbände gegen die Aufnahme solcher Prozentzahlen im Gesetz wehrten. Er müsse daher ebenfalls infrage stellen, dass das Änderungsgesetz breite Unterstützung finde.

Es dürfe nicht sein, dass den Landwirten, den Wein- und Obstbauern im Land quasi ein Berufsverbot auferlegt werde, indem der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bis 2030 um 40 bis 50 % reduziert werden solle. Bleibe es bei diesen Regelungen, werde der eine oder andere Landwirt große Schwierigkeiten haben, seine bisherige Ertragssituation aufrechtzuerhalten und seine Produkte auch in der Qualität zu liefern, in der der Kunde sie nachfrage.

Wenn das Ziel verfolgt werde, den ökologischen Landbau auszuweiten, müsse auch an weitere Maßnahmen gedacht werden. Bioprodukte sollten nicht nur produziert werden, sondern müssten auch an die Verbraucherinnen und Verbraucher verkauft werden können. Diese Möglichkeit sei im Moment jedoch nicht gegeben. Insofern wirke der Gesetzentwurf gegen die Landwirtschaft und finde in dieser Form nicht die Zustimmung seiner Fraktion.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz antwortet, die Landesregierung sei weder der verlängerte Arm von Bauernverbänden noch von Naturschutzverbänden oder überhaupt von Verbänden, sondern regiere das Land so, wie sie es aufgrund der gestellten Herausforderungen für richtig halte. Die Landesregierung habe deshalb den Initiatoren des Volksbegehrens einen Vorschlag unterbreitet, der im Vorfeld zunächst einmal nicht breit diskutiert worden sei. Das entspreche auch dem Auftrag der Regierung, zu handeln und mit den Initiatoren des Volksbegehrens zu verhandeln, um auszuloten, unter welchen Bedingungen sie damals überhaupt bereit gewesen seien, das Volksbegehren zurückzuziehen. Das sei am Ende mit dem Eckpunktepapier gelungen. Auf der Basis seien dann die weiteren Verhandlungen mit allen Beteiligten geführt worden, die schließlich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf geführt hätten.

Mit Blick auf die angesprochenen §§ 17 a und 17 b LLG merke er an, dass mit Ausnahme der Naturschutzgesetzgebung keine ordnungsrechtlichen Maßnahmen ergriffen würden, sondern dass es sich um Zielsetzungen handle, zu denen sich das Land selbst verpflichte. Dafür sollten Anreizprogramme geschaffen werden.

Bezüglich der Frage der Reduzierung der Pflanzenschutzmittel würden zunächst auf der Datenbasis von mehreren zurückliegenden Jahren die Durchschnittswerte der verkauften Mengen ermittelt. Dann würden für die Zukunft eine Reihe von Demonstrationsbetrieben ausgesucht, um die landwirtschaftlichen Mengen abzugreifen. Diese Betriebe meldeten sich freiwillig, es würden pro Kulturart etwa 20 bis 30 Betriebe sein. Das entspreche in etwa auch dem, was das Thünen-Institut derzeit bundesweit schon erhebe. Diese Stichproben würden auf Baden-Württemberg heruntergebrochen. Zudem sei der Handel aufgefordert, die verkauften Mengen an Pflanzenschutzmitteln zu melden. Dazu habe sich der Handel bereits bereit erklärt, sodass auch die Mengen im privaten Sektor, im kommunalen Sektor und noch von anderen ergänzend dazu genommen werden könnten. Damit gewinne das Land ein fundiertes Mengengerüst dessen, was an Pflanzenschutzmitteln ausgebracht werde. Auf dieser Grundlage könne dann die Zielerreichung 40 bis 50 % Reduktion definiert werden.

Das Bildungsangebot sei vielfältig. Hier gehe es einerseits um die Lehrpläne in der landwirtschaftlichen Aus- und Fortbildung, die angepasst würden, und andererseits um die Weiterbildung der Landwirtschaftsverwaltungen, aber auch der Landwirte, die mit Blick auf die Zielsetzungen und die technischen Möglichkeiten, die damit verbunden seien, fortgebildet würden. Einzurichtende Demonstrationsbetriebe, Testbetriebe sollten dazu dienen darzulegen, ob und, wenn ja, wie die Zielsetzungen in der Pflanzenschutzmittelreduktion erreicht werden könnten. Es sei auch ein Wunsch der Bauernverbände gewesen, mit solchen Demonstrationsbetrieben einen Praxisbezug zu schaffen. Diese Demonstrationsbetriebe, aber auch andere Betriebe, in denen Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden könnten, gäben dann auch die Referenz, was insoweit im Laufe der nächsten Jahre erreichbar sei. Das Ziel müsse erst 2030 erreicht werden. Bis dahin würden auch die Forschung und die Technik nicht stehen bleiben.

Klar sei, dass mit der Ressource Wasser in Zukunft sparsamer und effizienter umgegangen werden müsse, als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen sei. Generell sei zu sagen, dass es in den letzten drei Jahren aufgrund des Klimawandels ein deutliches Wasserdefizit gegeben habe. Hier komme beispielsweise bei Jungpflanzen dann auch das Thema Bewässerung ins Spiel, wenn nicht Gefahr gelaufen werden solle, dass ganze Kulturen ausfielen. Die Düngeverordnung des Bundes gebe auch für die Nitrateinträge und die Phosphateinträge ein Maßnahmenpaket vor.

Bei der Binnendifferenzierung sei das Land auf einem guten Weg, und er gehe davon aus, dass sie im Herbst abgeschlossen werden könne. Dies werde dann eine nochmalige Verringerung der Roten Gebiete bedeuten. Das heiße, die Nitratgebiete würden sich von 9 % der Landesfläche wahrscheinlich auf 6 % verringern. Damit nehme Baden-Württemberg bundesweit eine weit herausragende Spitzenstellung ein, was auch mit der erfolgreichen Wasserschutzpolitik des Landes in den letzten 40 Jahren zusammenhänge. Insofern brauchten die Wasserverbände keine Sorge zu haben, dass von der Landwirtschaft irgendwelche Gefahren ausgingen. Im Gegenteil, die Landbewirtschaftung werde gebraucht, damit die bewirtschafteten Böden auf Dauer als Filter zur Verfügung stünden.

Das Thema Biotopverbund werde sehr ernst genommen. So sei im Änderungsgesetzentwurf auch ein Biotopverbundkataster vorgesehen, in dem auch die Biotope erfasst würden, die bereits ausgewiesen worden seien. Biotope würden zu allen möglichen Zwecken ausgewiesen, so zum Beispiel auch zum Ausgleich von Straßenbaumaßnahmen, nach Naturschutzrecht oder auch aus anderen Gründen bei diesem und jenem Eingriff. Dies alles solle in einem Biotopkataster zusammengeführt und dann mit Blick auf die Verbesserung der Diversität und der Struktur zu Biotopverbänden zusammengezogen werden. Durch die bereits seit 2017 durchgeführte Biodiversitätsstärkung werde allein durch die „Blühverbände“ an den Straßen, aber auch im Bereich der Landwirtschaft durch die Ackerblühstreifen viel für den Insektenschutz in Baden-Württemberg getan.

Die Finanzierung laufe so, wie sie immer laufe. Der Landtag beschließe die Mittel für einen begrenzten Zeitraum, im Regelfall für ein oder für zwei Jahre. Darüber hinaus gebe es noch Mittel, die in Form von Verpflichtungsermächtigungen längerfristig bereitgestellt würden. Insofern müsse die Finanzierung vom Landtag immer wieder beschlossen werden. Er gehe davon aus, dass sich auch der im nächsten Jahr konstituierende neue Landtag an die bereits beschlossenen Gesetze halten und sich insofern auch zum Biotopverbund und zur Biodiversität bekennen werde und deshalb seine Haushaltsbeschlüsse auch daran ausrichten werde.

Die Landesregierung werde durch eine kluge Abstimmung mit den europäischen Förderprogrammen in diesem und im nächsten Jahr dazu beitragen, die erforderlichen Kofinanzierungsmittel zumindest für wesentliche Teile der Agrarumweltbereiche bereitstellen zu können. 40 Jahre erfolgreicher Wasserschutz und biologischer Landbau auf 13 % der landwirtschaftlichen Fläche kämen ja auch nicht von ungefähr. Dahinter habe immer der politische Wille gestanden, die entsprechenden Sektoren zu unterstützen, zu fördern und dafür auch Anreizprogramme zu schaffen. Insofern habe er überhaupt keine Zweifel daran, dass das Land im Jahr 2030 die hier jetzt avisierten Zielsetzungen erreichen werde.

Politik brauche Ziele, und das Land habe das unbedingte Ziel, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Dies sei auch allgemeiner Konsens in der Gesellschaft, unabhängig von der Frage, ob es um ökologischen oder konventionellen Landbau gehe. Das Land tue gut daran, einen solchen gesellschaftlichen Konsens aufzugreifen, auch für die Landwirtschaft aufzugreifen und mit wissenschaftlicher Begleitung umzusetzen. Deshalb werde die Landesregierung an dieser Zielsetzung genauso festhalten wie daran, in Naturschutzgebieten keine Pflanzenschutzmittel mehr einzusetzen. Im Generellen und im Praktischen werde es sicherlich hier und da Ausnahmen geben, aber das sei der Preis, der den Initiatoren des Volksbegehrens habe bezahlt werden müssen, und er löse diesen Preis ein. Denn er sei überzeugt davon, dass es machbar sei und dass auch für die Landwirtschaft Lösungen gefunden werden könnten, mit denen sie leben könne. Niemand werde enteignet, und dort, wo es Einbußen gebe, würden diese nötigenfalls entschädigt. Die Landesregierung habe nicht vor, Entschädigungszahlungen zu leisten, ergo seien auch keine großen Einschränkungen möglich. Denn so weit würde die Sozialbindung des Eigentums nicht reichen.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE teilt mit, mit der Einbringung des Gesetzentwurfs seien auch noch verschiedene Anträge verbunden gewesen. Dabei habe es sich unter anderem um eine Große Anfrage der Fraktion GRÜNE zum Thema Bienen gehandelt. Deshalb wolle er es nicht versäumen, auch an dieser Stelle auf einige wesentliche Fragen, die sich aus der Antwort auf diese Große Anfrage ergeben hätten, einzugehen. Bekanntlich trage die Honigbiene wesentlich zur Stärkung der Biodiversität bei. Imker und Bauern stünden logischerweise bei der Frage des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln Schulter an Schulter, da der Einsatz von bienengefährdenden Pflanzenschutzmitteln auch nicht im Interesse der Imker sei. 2008 habe ein Neonikotinoid namens Clothianidin zu einem der größten Honigbienensterben in Europa beigetragen. Nunmehr hätten sich die EU und die Mitgliedsstaaten darauf verständigt, langfristig diese Art von Neonikotinoiden nicht mehr zulassen zu wollen. Aber es gebe inzwischen Ersatzinsektizide.

Beim Thema Bienengesundheit spiele die Varroamilbe eine wesentliche Rolle. Leider habe man in der Frage der Bekämpfung der Varroamilbe noch nicht alle Antworten bekommen, die wünschenswert wären. Er wolle deshalb wissen, ob die Landesregierung plane, die Erforschung von Lithiumchlorid als Bekämpfungsmittel gegen die Varroamilbe voranzutreiben. Weiter frage er, ob dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Informationen darüber vorlägen, welche Gefahr von Metaboliten der Neonikotinoide und deren Ersatzstoffe Cyantraniliprol, Flupyradifuron und Sulfoxaflor für Wild- und Honigbienen und dann, wenn zum Beispiel der Raps mit Cyantraniliprol behandelt werde und anschließend eine Blütmischung ausgebracht werde, ein Jahr später für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die Honig konsumierten, ausgehe.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD fragt, ob es weiterhin möglich sei, in Wasserschutzgebieten Pestizide einzusetzen, obwohl bekannt sei, dass bei über 60 % der Messstellen Pestizidrückstände im Trinkwasser nachweisbar seien, in über 5 % der Fälle sogar solche, die weit über den Toleranzwerten lägen. Er führt aus, wenn das so sein sollte, stelle sich für ihn die Frage, ob im Zuge des Änderungsgesetzes nicht auch mit geregelt werden könne, dass der Pestizideinsatz ähnlich wie in Naturschutzgebieten und in Biotopverbänden auch in Wasserschutzgebieten verboten werde, beziehungsweise ob man vorhabe, das beispielsweise über die SchALVO zu garantieren.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erklärt, er würde die Wasserschutzgebiete hier ungern mit einbeziehen, da bei insgesamt 1,3 Millionen ha landwirtschaftlicher Fläche die Wasserschutzgebiete immerhin 100 000 ha ausmachten. Bei den Naturschutzgebieten seien es dagegen 2 500 ha. Dies bedeute, nahezu 10 % der landwirtschaftlichen Flächen seien auch Wasserschutzgebiete. Ein weiterer Grund für seine Haltung sei, dass jedes Pflanzenschutzmittel ja generell auf Verträglichkeit geprüft werde. Die Pflanzenschutzmittel, die nicht wasserschutztauglich seien, seien in Wasserschutzgebieten auch nicht zugelassen. Aber auch dann, wenn sie zulässig seien, müssten beispielsweise entsprechende Abstände zu Oberflächengewässern eingehalten werden.

Insofern sei diese Frage im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei Pflanzenschutzmitteln bereits geklärt. Einschränkungen in Wasserschutzgebieten wären seines Erachtens ordnungsrechtlich unverhältnismäßig und müssten dann ausgeglichen werden. Im Übrigen würde sonst der Anbau bestimmter Kulturen in Wasserschutzgebieten nicht mehr möglich sein. Die Landesregierung sei der Auffassung, dass nicht verboten, sondern ermöglicht werden sollte.

Die Landesanstalt für Bienenkunde an der Universität Hohenheim arbeite an dem Themenbereich „Neonikotinoide und ihre Ersatzstoffe“. Ob dazu auch das Lithiumchlorid zur Bekämpfung der Varroamilbe eine Rolle spiele, wisse er im Moment nicht. Er sagt zu, dieser Frage nachzugehen und sie im Nachgang zur Ausschusssitzung zu beantworten.

Was die Metaboliten der Neonikotinoide anbelange, würden auch diese detailliert auf ihre Auswirkungen auf eine mögliche Bienen- oder generell Insektengefährdung untersucht. Hier sei die Honigbiene sicherlich ein guter Indikator, aber nicht der einzige.

Der Änderungsantrag der Fraktion der AfD (*Anlage 1*), den § 17 b LLG ersatzlos zu streichen, wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der AfD (*Anlage 2*) auf Änderung des § 34 NatSchG wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss verabschiedet mehrheitlich die Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/8272 zuzustimmen.

24. 07. 2020

Weber

Anlage 1

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**zu TOP 1
34. LandWA/15. 07. 2020**

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

**zum Gesetz der Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts-
und Landeskulturgesetzes
– Drucksache 16/8272**

**Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und
Landeskulturgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Paragraph 34 wird wie folgt geändert:

„§ 34

Einsatz von Pestiziden

(1) Der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) erfolgt auf freiwilliger Basis und auf der Grundlage neuester Erkenntnisse der guten fachlichen Praxis.

(2) Beratungs- und Fördermaßnahmen werden durch das Land angeboten.“

14. 07. 2020

Gögel, Stein
und Fraktion

Begründung

Ein Pestizidverbot wird zu weiteren Betriebsaufgaben bzw. Höfesterben führen.

Der Selbstversorgungsgrad ist zu erhalten. Dies wird bei einer Ausweitung um 30 bis 40 Prozent des Öko-Landbaus bis 2030 aufgrund der geringeren Erträge nicht mehr gewährleistet sein.

Die Daseinsvorsorge hat oberste Priorität.

Für Pflanzenschutzmittel-Reduktionen müssen alle Marktteilnehmer zuerst in der Lage versetzt werden, dies praktikabel und eigenverantwortlich mitzutragen.

Es sind den Betrieben alternative und existenzfähige Konzepte anzubieten. Die Betriebe sind zu begleiten und zu fördern.

Anlage 2

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**zu TOP 1
34. LandWA/15. 07. 2020**

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

**zum Gesetz der Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts-
und Landeskulturgesetzes
– Drucksache 16/8272**

**Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und
Landeskulturgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Paragraph 17 b ersatzlos zu streichen.

15. 07. 2020

Gögel, Stein
und Fraktion

Begründung

Eine derart rigorose Reduktion von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln wird zu weiteren Betriebsaufgaben bzw. Höfesterben führen.

Der Selbstversorgungsgrad ist zu erhalten. Dies wird bei einer Ausweitung um 30 bis 40 Prozent des Öko-Landbaus bis 2030 aufgrund der geringeren Erträge nicht mehr gewährleistet sein.

Die Daseinsvorsorge hat oberste Priorität.

Für Pflanzenschutzmittel-Reduktionen müssen alle Marktteilnehmer zuerst in die Lage versetzt werden, dies praktikabel und eigenverantwortlich mitzutragen.

Es sind den Betrieben alternative und existenzfähige Konzepte anzubieten. Die Betriebe sind zu begleiten und zu fördern.